



Gemeinde Ettiswil

Strassenreglement

vom 7. November 2002

Die Einwohnergemeinde Ettiswil erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

1. Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
2. Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, sowie der Finanzierung und den Beiträgen.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

1. Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.
2. Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

1. In der Gemeinde Ettiswil bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a. Kantonsstrasse
 - b. Gemeindestrasse
 - c. Güterstrasse
 - d. Privatstrasse
2. Die Strassenkategorien sind in §§ 6 bis 9 StrG umschrieben.
3. Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien und die Klassen der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
4. Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

1. Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt werden.
2. Die Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

1. Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
2. Die Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 7 Begriffe (§ 34 und 79 StrG)

1. Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.
2. Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
3. Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

4. Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zu stellen und die Kunstbauten zu verstärken.
5. Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik

1. Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
2. Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 10 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

1. Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

2. Die Massnahmen sollen bewirken, dass in Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird, die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden, der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

1. Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen und von den gemeindeeigenen Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
2. Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderung der Verkehrssicherheit dies zulassen.
3. Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 15 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen.

Art. 16 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

1. Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Verunreinigung auf seine Kosten reinigen lassen.
2. Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 17 Grundsätze für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen

1. Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der Grundeigentümer.
Allfällige Beiträge von Bund und Kanton entlasten den Gemeindebeitrag.
2. Nach § 57 Abs. 5 StrG kann die Gemeinde die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenen Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.
3. Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 18 Gemeindestrassen; Kostentragung (§§ 51 Abs. 2 und 82 Abs. 2 StrG)

1. Die Kosten für den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen 1. Klasse trägt die Gemeinde.
2. Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren mindestens folgende Beiträge erheben:

Gemeindestrassen 2. Klasse	40 %
Gemeindestrassen 3. Klasse	75 %

Art. 19 Güterstrassen; Kostentragung (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

1. Die Gemeinde erhebt an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung von Güterstrassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren mindestens folgende Beiträge.

Güterstrassen 1. Klasse	20 %
Güterstrassen 2. Klasse	30 %
Güterstrassen 3. Klasse	40 %

2. Die Gemeinde kann für den betrieblichen Unterhalt bei Güterstrassen mindestens folgende Beiträge erheben.

Güterstrassen 1. – 3. Klasse	60 %
------------------------------	------

Art. 20 Privatstrassen; Kostentragung (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von höchstens 25% leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

V. Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 21 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Ab. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt je nach Nutzungsintensität und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten zwischen 10 und 25 Prozent des Bezugswertes.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 22 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

1. Wo kein genehmigter Nutzungsplan vorliegt gelten die im Strassengesetz vorgesehenen Strassenabstände.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23 Ausnahmen

1. Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
2. Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 24 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 25 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Ettiswil, 7. November 2002

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident:
sig. Franz Künzli

Gemeindeschreiber:
sig. Elmar Stöckli

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2002

Genehmigt durch den Regierungsrat am 14. Januar 2003 / RRB Nr. 36